

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 116.

Dinstag den 27. September

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1540. (1)

ad Nr. 22811.

Nr. 43. St. G. B.

N a c h r i c h t

von der k. k. böhm. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Das k. k. weltliche Stiftungsfonds-gut Oberkreuz (Oberkretsch) mit Hodkowitz und Häring, mit Einschluß der bisher unter demselben begriffenen Weinbergamtsgründe, dann das Feld w. Hlinistech, und die Jurisdictionsgerechtsame des vormaligen St. Bartholomäi- und Elisabethenspitals werden feilgeboten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidialdecretes vom 14. October 1841, 3. 6337, werden nachstehende unter A bis D aufgezählte Enzian, welche dermal dem k. k. weltlichen Stiftungsfonds angehören, am 31. October 1842 im Sitzungs-saale des böhmischen k. k. Landesguberniums öffentlich versteigert werden. — A. Das weltliche Stiftungsgut Oberkreuz (Oberkretsch) mit Hodkowitz (Hodkowitzka) und Häring, jedoch mit Ausschluß der sub B angeführten Weinbergämtlichen Gründe, welche dermal noch bei Oberkreuz cum adp. sich incorporirt befinden, deren Trennung aber im Kataster und der Landtafel von Seite des verkaufenden k. k. weltlichen Stiftungsfonds veranlaßt wird. — B. Folgende Weinbergämtliche Grundstücke, als: a) das Feld Nro. top. 459 pr. 3 Joch 465 Quadrat-Klafter, b) das Feld Nro. top. 436 pr. 2 Joch 1090 Quadrat-Klafter, c) das Feld Nro. top. 424 pr. 7 Joch 172 Quadrat-Klafter, d) das Feld Nr. top. 525 pr. 600 Quadrat-Klafter, e) das Feld Nro. top. 524 pr. 348 Quadrat-Klafter, f) von dem Felde Nr. top. 523 ein Theil pr. 8 Joch 925 Obr. Alfr., dann C. das w. Hlinistech oder Hlinistich sub Nro. top. 520 bei Rusle pr.

1 Joch 270 Quadrat-Klafter, welches auf die Zeit vom 1. November 1839 bis Ende October 1845 gegen den jährlichen Zins von 18 fl. C. M. verpachtet ist, endlich D. die Jurisdictionsgerechtsamen des ehemaligen St. Bartholomäi- und Elisabethinerspitales — so wie selbe der k. k. weltliche Stiftungsfonds besitzt und genießt, und in der öconomisch-statistischen, respec. der Special-Beschreibung von Oberkreuz ddo. 5. August 1842 näher bezeichnet erscheinen. — Bei Ermittlung des Ausrufspreises wurden die Durchschnittsergebnisse der baren Rent-Abfahren in der Zeitperiode vom Jahre 1830 bis 1839 zum Grunde gelegt, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß einzelne Rechnungsrubriken in der Zwischenzeit eine bleibende Erhöhung oder Abänderung erlitten haben, sind bei denselben die angemessenen Ab- und Zuschläge gemacht worden, worüber die den Kauflustigen zur Einsicht offen stehenden Werthanschläge die nähere Aufklärung darbieten. — Auf diese Art wurde der Ausrufspreis für das Gut Oberkreuz mit Inbegriff der oben unter B bemerkbar gemachten Weinbergamtsjurisdictionsg Gründe mit dem Betrage von 77451 fl. 6 kr. C. M., und für die oben unter C, dann die in der Specialbeschreibung ddo. 5. August 1842 unter litt. D. a, b, c, d, aufgezählten Gerechtsame des vormaligen Bartholomäi- und Elisabethenspitals mit 318 fl. 48 kr. C. M., zusammen 77769 fl. 54 kr. C. M., sage: Siebenzig sieben Tausend sieben hundert sechzig neun Gulden 54 kr. Conventions-Münze, festgestellt; rücksichtlich der in der erwähnten Specialbeschreibung unter litt. D. e bis q aufgezählten Gerechtsame ist keine besondere Voranschlagung eingetreten, da, wie in dieser Specialbeschreibung umständlich auseinander gesetzt

verkauf gewidmet 60 Mehen 12 $\frac{3}{4}$ m. Wiese und 51 Mehen 10 m. Hutweiden, welche im Durchschnitte der beiden Jahre 1838 et 1839 den jährlichen Ertrag von 1071 fl. 55 $\frac{1}{2}$ fr. geliefert haben. — e) Die außer Cultur gesetzten Grundstücke betragen 5 Mehen 9 $\frac{1}{2}$ m. arei. — f) Die emph. vergebenen Dominikalgrundstücke betragen 236 Mehen 9 $\frac{5}{8}$ m. Acker, 2 Mehen 5 $\frac{3}{4}$ m. Gärten, 24 Mehen 2 $\frac{1}{2}$ m. Wiesen. — Die Zinse hiefür kommen schon unter Rub. 1 sub b, d, e und f vor. — 4. Für die gegen Aufkündigung vermietete ehemalige Försterwohnung fließen jährlich 25 fl. C. M. in die Renten. — Auch zahlen die Unterthanen für die Gestattung der Contribuenten = Getreidhinterlegung auf den obrigkeitlichen Schüttboden, jährlich in W. W. 15 fl., reducirt in C. M. 6 fl. — 5. Der Pachtzins für die in 4 Abtheilungen verpachtete Jagdbarkeit beträgt in C. M. 107 fl. — Die Pachtdauer bei den zwei Abtheilungen der Oberkrezer Revier ist bis 31. December 1845, bei der Hodkowitz- und Häringer Revier bis 31. Jänner 1843 mit dem Vorbehalte bestimmt, daß der Pächter verbunden sey, bei erfolgtem Gutsverkauf mit dem Ausgange jeden Pachtjahres gegen halbjährige Aufkündigung vom Pachte abzutreten. — 6. Die Gerichts- und Grundbuchtaxen haben im Durchschnitte der Verwaltungsjahre 1837, 1838 et 1839 jährlich 101 fl. 27 fr. C. M. abgeworfen. — 7. An Judentuldsungsgeldern sind jährl. Conv. Münze 6 fl. — 8. und an Steuereinhebungsperzenten in Conv. Münze 3 fl. 10 fr. eingegangen. — 9. Das Gut Oberkrez hat zwar kein Bräu- und Branntweinhaus, jedoch dürfte der Errichtung desselben kein Hinderniß im Wege stehen, da Oberkrez eine eigene ständische Gilte bildet. — Von dem Branntweinregale wurde bis nun kein Gebrauch gemacht, dagegen wurde das Bräuregale bisher in der Art benutzt, daß das für den Deputatbedarf und zum Ausschank erforderliche Bier aus dem Bräuhaus des Universitätsgutes Michle in dem dort sich jährlich dargestellten Erzeugungspreise bezogen wurde, welches Verhältniß mit dem Verkaufe des Gutes Oberkrez aufzuheben hat. — Das auf diese Art bezogene Bier wurde in der Oberkrezer und Hodkowitz Wirthshaus ausgestossen. — Nebstdem wurde im Jahre 1839 in der neu entstandenen, an der Linzer Chaussee gelegenen Ortschaft Oberpankraz ein Bierverschleißer aufgestellt. — Der durch den angedeuteten Vorgang für das Gut Oberkrez erzielte Biernutzen betrug nach dem Durchschnitte der

Verwaltungsjahre 1837, 1838 und 1839 jährlich Conv. Münze 210 fl. 45 fr. — Für den bisher zugestandenen Ausschank in dem Theildorfe Popowicka floß ein jährlicher Zins von 1 fl. 36 fr. Conv. Münze in die Renten. — 10. Die zu Oberkrez befindliche obrigkeitliche Ziegelei hat im Verwaltungsjahre 1839 den Nutzen von 69 fl. 3 fr. Conv. Münze abgeworfen. — Die oben unter A bis D aufgezählten Objecte werden so, wie selbe der k. k. weltliche Stiftungsfond gegenwärtig besitzet und genießt, und wie selbe in der öconomisch-statistischen resp. der Specialbeschreibung von Oberkrez ddo. 5. August 1842 näher bezeichnet erscheinen, an den Meistbietenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission verkauft. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits abgeschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen, worauf die Kauflustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. Nur wird zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, gestattet, vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftliche, versiegelte Offerte an die k. k. böhmische Staatsgüter = Veräußerungs = Provinzial = Commission einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations = Commission vor, wie auch während der Licitationsverhandlung zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der dießfälligen Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions = Münze, welche für das Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocolle aufgenommen worden sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offerter muß mit dem 10perzent. Betrage des Ausrufspreises entweder im baren Gelde oder in öffentlichen auf Conventions = Münze und den Uebringern lautenden oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet, oder endlich mit einem von

ist, die Einzahlung des Kauffchillings für die dießfälligen Gerechtsame erst dann einzutreten hat, wenn selbe von dem verkaufenden Fonde erfiegt seyn werden, und in diesem Falle der Käufer verpflichtet ist, selbe um einen solchen Betrag zu übernehmen, welcher sich bei Besitzveränderungen für eine dreimalige Tarirung der betreffenden Realität zu 5 pCt. kapitalisirt und mit dem Steigerungsaugmente versehen, herausstellen würde. — Die vorzüglichsten Ertragsquellen des Gutes Oberkreuz mit Hodkowitz und Häring sind: 1. An standhaften Urbarialgaben, Zinsen und Naturalroboterschuldigkeiten: a) von den 25 Rustikalbauern und Schulppnern, dann 20 unbefelderten Rustikalthäusern an Urbarialgaben dermal in W. W. 10 $\frac{1}{2}$ fl., welche zur Leistung einer Naturalrobot von 1560 Zugtagen mit Pferden, von 1248 Zugtagen mit Rindern und von 727 Handarbeitstagen verpflichtet sind, und für welche nach dem mit Ende October 1842 ablaufenden zeitweiligen Reluitionscontracte in die obrigkeitlichen Renten bezahlt wird in W. W. 1097 fl. 7 $\frac{1}{2}$ fr., wobei aber die Unterthanen die Verpflichtung haben, der Obrigkeit alle Arbeits-, sowohl Zug- als Handtage, deren sie bei ihrem Wirthschaftsbetriebe, Bauereien und sonstigen Arbeitsverrichtungen und Zufuhren benöthigt, gegen Erhalt einer gleichen Bezahlung, als sie ihre Robot pr. Tag reluiren, zu verrichten. — b) Von den drei Dominicalschulppnern in Galdenhof an standhaftem Grundzins dermal in W. W. 15 fl. — An Naturalrobot 234 Zugtage mit Rindern, und 342 Handarbeitstage, welche sie gleich den Rustikalbauern bis Ende October 1842 zeitweilig reluiren in W. W. mit 129 fl. 18 fr., die erforderlichen Arbeitstage aber der Obrigkeit für den pr. Tag zahlenden Reluitionspreis verrichten. — c) Von den neuen Dominicalhäusleransiedlungen leisten 25 Häuser die patentmäßige Robot zu 26 Tagen, jährlich zusammen 650 Handtage in natura, die übrigen 13 Häuser haben keine Naturalrobot, wohl aber eine permanente Robotreluition. — Die hier sub c verzeichneten 38 Häuser entrichten der Obrigkeit an permanenten Giebigkeiten, und zwar: an Robotreluition dermal in W. W. 13 fl. 1 fr., an Grundzinsen dermal in W. W. 18 fl. 20 fr., an Hauszinsen dermal in W. W. 18 fl. 10 fr., an Hauszinsen neuerer Zeit in C. M. 32 fl. 30 fr., an Grundzinsen neuerer Zeit in C. M. 19 fl. 39 $\frac{1}{4}$ fr. — d) Die Eigenthümer der eingekauften Dominicalwirthshäuser zu Oberkreuz und Hod-

kowicka zahlen als Wirthshauszins dermal in W. W. 122 fl. 20 fr., e) der Eigenthümer der eingekauften Dominicalmühle zu Oberkreuz zahlt als Mühlgins 50 fl. und an Reluition eines Frischlings 3 fl. 30 fr., zusammen dermal in W. W. 53 fl. 30 fr., und hat nebstbei die Verpflichtung, für den Spitalbedarf das Getreid gegen Bezahlung 2 fr. vom Strich zu vermahlen, und von jedem gestrichenen Strich Korn oder Weizen einen gehauften Strich echten Mehls und ein Viertel Kleien abzuführen. Endlich f) fließt von den in den emphiteutischen Besitz des Freiherrn von Wimmer abverkauften 8 Joch 816 Klafter Dominical-Grundstücken in die obrigkeitlichen Renten ein Grundzins, dermal in W. W. von 1 fl. 30 fr., an Steuerbeiträgen hatten die zur Steuerzahlung verpflichteten Dominicalisten im Durchschnitte der Anschlagperiode in die Renten einzuzahlen in C. M. 72 fl. 45 $\frac{5}{10}$ fr. — 2. Die obrigkeitlichen Waldungen nehmen den Flächenraum von 114 Joch 646 Quadrat-Klaftern ein; der jährlich nachhältige Waldertrag wurde mit $\frac{36}{40}$ niederöstr. Klafter $\frac{5}{4}$ böhm. elliges hartes Nuß-, Bau- und Scheitholz, 67 $\frac{10}{60}$ niederöstr. Klafter $\frac{5}{4}$ böhm. elliges weiches Nuß-, Bau- und Scheitholz, 4 niederöstr. Klafter weiches Prügelholz, $\frac{31}{60}$ Schock harte Büscheln, 17 $\frac{26}{60}$ Schock weiche Büscheln, 7 Klafter weiches Stockholz, ermittelt. — 3. An Grundstücken besitzt die Obrigkeit a) in eigener Regie 14 Mehen 5 $\frac{1}{2}$ m. Gärten, welche nach dem Durchschnitte der Jahre 1838, 1839 et 1840 jährl. 56 fl. 10 $\frac{3}{4}$ fr. C. M. getragen haben. — Dann einen Teich pr. 1 Mehen, 8 m. area, welcher bloß wegen Betrieb der Oberkreuzer Mahlmühle unter Wasser gehalten wird, zum Fischeinsatz jedoch nicht geeignet ist. — b) Als Deputatgründe werden 1 Mehen 8 m. Gärten und 6 Mehen Wiesen benützt, deren Ertrag in Vergleichung mit andern zeitlich verpachteten Grundstücken gleicher Güte und Lage in C. M. auf 87 fl. angeschlagen werden kann. — c) Auf die Dauer vom 1. November 1837 bis Ende October 1843 sind mit dem Vorbehalte der Pachtauslösung bei Ausgang jeden Pachtjahres nach vorausgegangener halbjährigen Aufkündigung verpachtet: 721 Mehen 13 $\frac{1}{2}$ m. Aecker, 47 Mehen 12 $\frac{1}{2}$ m. Wiesen, 3 Mehen 11 m. Teiche, 106 Mehen 2 m. Hutweiden, von welchen die Obrigkeit die ausfallenden Steuern selbst entrichtet, und welche den jährl. Pachtzins von 3359 fl. 36 $\frac{3}{4}$ fr. abwerfen. — d) Seit dem 1. November 1837 sind zum jährl. Gras-

der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach SS. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärten Sicherstellungsacte belegt seyn. — d) Endlich muß daselbe mit dem Tauf- und Familiennamen des Differenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitations eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Different sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Loos entschieden werden, welcher Different als Bestbieter zu betrachten sey. — Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hiesigen landtäfliche Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen Käufern christlicher Religion, welche nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erstehung der oben unter A bis D bezeichneten Gegenstände die mit Gubernialverordnung vom 28. April 1818, Z. 19419, kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit in Hinsicht dieser Gegenstände, in so fern sie zu dem Besitze derselben als nöthig erscheint, für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufpreises bei der Versteigerungscommission entweder in barem Gelde oder öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in anderen annehmbaren und hafrungssteifen Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen oder sich mit dem Empfangscheine der Centralcasse in Wien über die bei derselben erlegte Caution auszuweisen, oder endlich einen von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach S. 230 und 1374 des a. b. G. B. für annehmbar erklärten Sicherstellungsact beizubringen. Jene, welche im Namen eines andern mitsteigern wollen, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach geschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Erstehrer angesehen und behandelt werden

würde. Die im Baren erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Bestätigung des Verkaufes bei dem Erlage der ersten Kaufschillingsrate in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Bestätigung von der Behörde, die es betrifft, nicht ertheilt werden sollte, sogleich nach bekannt gewordener Verweigerung derselben zurückgestellt werden. — Der Käufer der oben unter A bis D bemerkbar gemachten Enzien hat das erste Kaufschillingsdrittel binnen vier Wochen nach der dem Käufer bekannt gemachten Genehmigung des Versteigerungsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; den hiernach verbleibenden Ueberrest von zwei Dritttheilen des Kaufschillings kann er gegen dem, das er sie mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage an gerechnet, von welchem die erkauften Enzien mit Vortheil und Lasten an ihn übergehen, mit fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. Die übrigen Verkaufsbedingnisse, so wie die öconomisch-statistische Spezialbeschreibung können in dem Expedite des k. k. böhmischen Landespräsidiums, dann der böhmischen k. k. Cameralgefällen-Verwaltung, oder auch bei der niederösterreich. Staatsgüterveräußerungscommission eingesehen werden. — Von der böhmischen k. k. Provinzial-Staatsgüterveräußerungscommission zu Prag. — Prag den 27. August 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1561. (1)

Nr. 1105.

Licitations-Verlautbarung.

Zum Behufe der Ablösung der gässlich Auersperg'schen Urbarial-Mauth in Raschpa ist hiesigen Orts genehmigt worden, daß der Genuß dieser Mauthgerechtigkeit und der damit verbundenen Collecte des Urbar-Zollhauers nebst Soloi-Schuldigkeit demjenigen, welcher die Ablösungssumme pr. 1200 fl. M. M. erlegt, auf eine gewisse Reihe von Jahren überlassen werde. — Zu diesem Ende wird am 10. October l. J., um 9 Uhr Früh, hieramts eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, und es werden Unternehmungslustige hiezu mit dem Besatze eingeladen, daß diese Mauth dermal einen jährlichen Pachtzins von 115 fl. M. M. abwirft, und daß ein 22jähriger Genuß derselben als Entgelt für den Erlag des Ablösungsbetrages ausgerufen werden wird. — Die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden. — K. K. Bezirks-Commissariat Auersperg am 15. September.